

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hanvehn in Eibenstock.

41. Jahrgang.

Nr. 88.

Sonnabend, den 28. Juli

1894.

## Freiwillige Grundstücksversteigerung.

Das an der hiesigen Hauptstraße gelegene im Grundbuche auf den Namen **Christiane Wilhelmine** verw. **Scheffel** geb. Rau in Eibenstock eingetragene Hausgrundstück, Folium 38 des Grundbuchs, Nr. 46/47 des Brandkatasters und Nr. 50 des Flurbuchs, Abteilung A für Eibenstock soll auf Antrag der Erben der genannten Frau Scheffel

am 2. August 1894, Vormittag 11 Uhr

von dem unterzeichneten königlichen Amtsgerichte an Gerichtsstelle versteigert werden.

In dem Grundstück ist seit einer längeren Reihe von Jahren die Schankwirtschaft mit gutem Erfolge betrieben worden; auch eignet es sich seiner günstigen Lage wegen zu jedem anderen Geschäftsbetriebe.

Die Versteigerungsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können auch vorher bei dem unterzeichneten königlichen Amtsgerichte eingesehen werden.  
Eibenstock, am 12. Juli 1894.

Königliches Amtsgericht.  
Rauhsch. Staab.

## Anmeldung

zum Anschluß an die Stadt-Fernsprecheinrichtung.

Neue Anschlüsse an die Stadt-Fernsprecheinrichtung für Eibenstock sind, wenn die Ausführung in dem im Monat September beginnenden zweiten Bauabschnitte des laufenden Jahres gewünscht wird, **spätestens bis zum 1. August** bei dem kaiserlichen Postamt in Eibenstock anzumelden.

Später eingehende Anmeldungen können erst im nächstjährigen ersten, im Monat April beginnenden Bauabschnitte berücksichtigt werden.

Einer Erneuerung der bereits vorgemerkten Anmeldungen bedarf es nicht.  
Leipzig, 5. Juli 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.  
Geheime Ober-Postrath Walter.

## Holz-Versteigerung auf Wildenthaler Staatsforstrevier.

Sonnabend, den 4. August 1894, von Vormittags 9 Uhr an kommen im Hotel „zum Rathhaus“ in Aue

die in den Schlägen der Abteilungen 5, 32, 69 und 74, ingleichen in den Durchforstungen in 14, 15, 19, 20, 26, 43, 45 und 46 und außerdem im Revier umher von Brücken aufbereitete **Ruthhölzer**, als:

7 Stück	Stämme	13-18 cm stark,	
3 „	h. Klöyer	16-25 „	3-3,5 m lang,
17242 „	w. „	13-52 „	3,5, 4,0 und 4,5 m lang,
11175 „	Stangenklöyer	8-12 „	3,5 und 4 m lang,
35 „	Derbstangen	9-14 „	

sowie  
Montag, den 6. August 1894, von Vormittags 9 Uhr an im Drechsler'schen Gasthose in Wildenthal

1 Rm. harte, 243 Rm. weiche Brennweite,  
310 1/2 „ weiche Brennknüppel, 206 Rm. weiche Aeste,  
139 „ Stücke

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend zur Versteigerung.

Agf. Forstrevierverwaltung Wildenthal und Agf. Forstrentamt Eibenstock,  
Uhlmann. am 26. Juli 1894. J. B.: Brückner.

## Hausversteigerung.

Ertheilungshalber soll das zum Nachlaß der Frau **Johanne Christiane** verw. **Gärtel** hier gehörige, in guter Geschäftslage befindliche, im Brandkataster für **Schönheide** mit Nr. 257 bezeichnete Haus, in welchem gegenwärtig die Fleischerei betrieben wird, nebst den dazu gehörigen, 58 ar (1 Acker 29 □ Ruthen) Flächeninhalt umfassenden Flurstücken

Montag, den 30. Juli 1894,  
Vormittags 11 Uhr

an Expeditionsstelle des Unterzeichneten unter den vorher im Termine bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden. Erstehungslustige werden hierzu eingeladen.

Schönheide, am 20. Juli 1894.

Gem.-Vorst. Haupt, Ortsrichter.

## Bekanntmachung.

Am 1. August d. J. ist der 2. Termin **Grundsteuer** fällig. Mit diesem Termine kommt zugleich ein Zuschlag nach  $\frac{2}{10}$  Pf. jeder beitragspflichtigen

Grundsteuereinheit zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturathes zur Erhebung.

Es wird zur Zahlung der Beträge bis zum 10. August d. J. hiermit aufgefordert mit dem Bemerken, daß gegen Säumige mit dem Mahnbez. Zwangsvollstreckungsverfahren vorgegangen wird.

Gleichzeitig wird nochmals an die Entrichtung der **Ortschankgewerbesteuer** auf das 2. Halbjahr 1894 erinnert.  
Eibenstock, am 26. Juli 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Beger.

## Bekanntmachung.

Nachdem das königliche Ministerium des Innern das unter  $\odot$  angefügte, von den städtischen Collegien aufgestellte Statut für die Dienstbotenkrankenkasse zu Eibenstock, vom 18. Juni 1894, genehmigt hat, geben wir dies mit dem Bemerken bekannt, daß Druckexemplare gegen Erlegung von 15 Pfennigen in unserer Registratur abgegeben werden.

Eibenstock, den 26. Juli 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Grüchtel.

## Statut

für die Dienstbotenkrankenkasse zu Eibenstock.

§ 1.

Alle Personen, die in Eibenstock in einem nach den Bestimmungen der rvidirten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 zu beurtheilenden Dienstverhältnisse stehen, und die Gesindezeugnißbücher führen müssen, sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts gegen Krankheit zu versichern, mit Ausnahme jedoch des auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des königlich-sächsischen Gesetzes vom 22. März 1888, sowie der Ausführungsverordnung dazu vom 23. Mai 1888 zum Beitritt zu einer Orts- oder sonstigen in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Krankenkasse verpflichteten landwirtschaftlichen Gesindes beiderlei Geschlechts.

Sie werden mit dem Tage, an welchem sie den Dienst antreten, versicherungspflichtige Mitglieder der Kasse; ihre Mitgliedschaft endet, sobald sie von Eibenstock wegziehen oder aufhören, Dienstbote zu sein.

§ 2.

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern Unterstützung im Falle der Krankheit und zwar:

- 1) freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel,
- 2) soweit dies nach ärztlichem Urtheile nothwendig ist, freie Kur und Verpflegung im städtischen Krankenhaus.

Die Krankenunterstützung endet, wenn nicht inzwischen der Eintritt des Rassenmitgliedes in ein den Wiederbeginn und die Fortdauer des Dienstes ausschließendes Verhältniß erfolgt, spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit.

Dienstboten, welche aus der die Beitrittspflicht begründenden Dienststellung ausscheiden und vor ihrem Ausscheiden drei Monate ununterbrochen der Kasse angehört haben, verbleibt der Anspruch auf Krankenunterstützung in Unterstützungsfällen, welche während der Dienstlosigkeit innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten. Dieser Anspruch fällt fort, wenn der Betheiligte sich nicht in der Stadt Eibenstock aufhält.

§ 3.

Im Falle der Erkrankung eines Dienstboten hat der Rassenarzt auf erhaltene Benachrichtigung den erkrankten Dienstboten in dessen Behausung zu untersuchen und über den Befund eine kurze Bescheinigung auszustellen, auf Grund deren bei der Rassenverwaltung der zur Aufnahme in das Krankenhaus erforderliche Aufnahmeschein ausgestellt wird.

Im Falle leichter Erkrankung hat der Dienstbote sich mit dem Quittungsbuche, durch welches er sich als Rassenmitglied legitimirt, dem Rassenarzte in in dessen Sprechstunden, so oft nöthig, vorzustellen.

Die ärztliche Behandlung in der Familie der Dienstherrschaft erfolgt nur dann und solange, wenn und wie lange die Dienstherrschaft es ausdrücklich wünscht und der Rassenarzt solches für unbedenklich erachtet.

Kosten, welche durch Zuziehung eines anderen Arztes als des Rassenarztes erwachsen, werden von der Kasse nur ersetzt, wenn die Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Stadtrathes oder bei Gefahr im Verzuge erfolgt ist.

§ 4.

Die zu zahlenden Beiträge betragen bis auf Weiteres monatlich 40 Pf. für das Rassenmitglied.

Der Beitrag für den Monat, in dem der Eintritt in den Dienst und der Austritt aus dem Dienst erfolgt, wird voll erhoben.

Die Beiträge werden vierteljährlich zu Beginn des Vierteljahres durch den Rathsdienner oder einen sonstigen Beauftragten des Rathes eingehoben.

Für die richtige und rechtzeitige Einzahlung der Beiträge haften der Kasse gegenüber die betreffenden Dienstherrschaften in dem Maße, daß der Rassenverwaltung das Recht zusteht, die Beiträge ohne Weiteres von den betreffenden